

Begründung der Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für das Gebiet Kuhweide, Grüner Weg, Am Hang (früher Katenkoppel, Galgenkoppel, Brammannkoppel)

A) Anlass der Planänderung

Anlass der Planänderung ist ein Antrag eines betroffenen Anwohners im B-Plan-Gebiet, der sein Carport außerhalb der Baugrenzen errichten möchte.


B) städtebauliche Begründung

Die grundsätzliche Festsetzung im B-Plan, die Nebenanlagen und Garagen außerhalb der Baugrenzen nicht zuzulassen, hat nach wie vor seine städtebauliche Berechtigung und zudem auch bauordnungsrechtlich seinen Sinn (Nach § 3 Garagenverordnung muss grundsätzlich eine Zufahrt von 3 m Länge zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.).

Allerdings befindet sich im Bereich der Grundstücke 21 und 22 ein nicht mehr nachvollziehbarer Versprung der straßenseitigen Baugrenze. Städtebauliche Gründe für diese Baugrenze werden jedenfalls nicht mehr gesehen.

Um hier eine bessere Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen und auch auf den berechtigten Wunsch des Antragstellers, dort ein Carport errichten zu können, einzugehen, wird die Baugrenze im Bereich der Grundstücke 21 und 22 mit den Baugrenzen im übrigen Planbereich harmonisiert.

Heiligenstedtenerkamp, den 23. 8. 05


Bürgermeister 